

Geschäftsordnung

Inhalt

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Versammlungen, Sitzungen, wichtige Abstimmungsgespräche	1
§ 3 Mitgliederversammlung	2
§ 4 Vorstandssitzungen	4
§ 5 Ständige Konferenz	5
§ 6 Finanzielle Verfügungsberechtigung und Kontrolle	5
§ 7 Nicht geregelte Geschäftsvorfälle	6
§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder	6
§ 9 Aufgaben der Geschäftsstelle	7
§ 10 Datenschutz	9
§ 11 Salvatorische Klausel	9
§ 12 Inkrafttreten	9
§ 13 Veröffentlichung	9

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Geschäftsordnung basiert auf der jeweils gültigen Satzung des KSB und regelt das Verfahren bei allen Versammlungen und Sitzungen des Verbandes bzw. seiner Organe und ergänzt und erläutert die in der Satzung bestimmten Rechte und Pflichten.
- (2) Der Kreissportbund Rhein-Erft e.V. verpflichtet sich die gesetzlichen Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Jugendschutz sowie zum Schutze der Umwelt zu beachten.
- (3) Der Kreissportbund Rhein-Erft e.V. verpflichtet sich seine selbstgesetzten Richtlinien im Rahmen der „Grundsätze der guten Verbandsführung“ selbstkritisch zu beachten und zu kontrollieren sowie Zusagen/Absprachen mit Anspruchsgruppen einzuhalten.
- (4) Im Rahmen des fortwährend weiterlaufenden Qualitätsmanagement-Prozesses setzt der Kreissportbund Rhein-Erft e.V. konsequent Verbesserungsmaßnahmen um und hält die Kriterien für eine nachhaltige Zertifizierung durch einen externen Zertifizierer (z.B. Qualitätsgemeinschaft Berufliche Bildung Köln) ein.

§ 2 Versammlungen, Sitzungen, wichtige Abstimmungsgespräche

- (1) Versammlungen und Sitzungen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind:
 - a) Mitgliederversammlungen
 - b) Vorstandssitzungen
 - c) Sitzungen des Beirates
 - d) Jugendtage
 - e) Sitzungen sonstiger Gremien.

- (2) Wichtige Abstimmungsgespräche sind solche, bei denen Vereinbarungen entweder intern oder mit externen Kooperationspartnern getroffen werden, die von erheblicher Bedeutung (finanziell oder strategisch) für den KSB sind.
- (3) Zu den Versammlungen und Sitzungen haben nur Mitglieder, von Maßnahmen des Verbandes Betroffene sowie geladene Gäste Zutritt. Die teilnehmenden Personen haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, welche als Anlage zum jeweiligen Protokoll zu nehmen ist. Es ist jeweils ein/e Protokollführer/in zu bestimmen, der/die ein schriftliches Protokoll anfertigt. Die Protokollführung gilt ebenfalls für die unter (2) genannten Abstimmungsgespräche.
- (4) Die Protokolle aller Versammlungen und Sitzungen werden im Original in der Geschäftsstelle im Papierablage-System aufbewahrt und liegen außerdem in eingescannter Form auf Z: im digitalen System vor.
Die Protokolle der Abstimmungsgespräche müssen mind. unter Z: abgespeichert sein.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Verantwortlich für die Einberufung ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende/r. In der Einladung sind die Form und der spätestmögliche Termin zur Abgabe von Anträgen anzugeben. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor Versammlungstermin erfolgen, und zwar schriftlich an alle Mitglieder.
- (2) Anträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des KSB zu richten. Sie müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingehen. Die form- und fristgerecht eingegangenen Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, einzelne Vorstandsmitglieder sowie der Beirat.
- (3) Für die Durchführung der Mitgliederversammlungen gelten die Satzung und die Geschäftsordnung des KSB.
- (4) Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung oder delegiert dies an eine weitere Person. Auf Antrag eines Mitgliedes sowie eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Versammlungsleitung wählen. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann sie die Unterbrechung oder die Aufhebung der Versammlung anordnen. Sie bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.
- (5) Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt die Versammlungsleitung die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend gibt sie die festgestellte Zahl der erschienenen Mitglieder und die Stimmenzahl bekannt; dies gilt bei deren Änderung auch für die Dauer der Versammlung.
- (6) Über die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung abzustimmen. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit die Reihenfolge ändern. Nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes ist zunächst dem als Berichterstatte(r) vorgesehenen

Vorstandsmitglied, bei Anträgen dem Antragsteller, das Wort zu erteilen. Anschließend erfolgt die Aussprache. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem/r Berichterstatter/in / Antragsteller/in noch einmal das Wort erteilt werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

- (7) Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Dazu ist während der Versammlung eine Rednerliste zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt dazu eine/n Verantwortliche/n. Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig. Die Versammlungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen und einem Mitglied des Vorstands oder dem/r Antragsteller/in außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen, wenn dies dem Sachzusammenhang dient. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden; es darf nur kurz und zur Sache selbst erfolgen. Nach Einleitung des Abstimmungsverfahrens sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig. Zu Tagesordnungspunkten und Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (8) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Redezeit der an der Aussprache Teilnehmenden auf die Dauer von 3 Minuten begrenzt werden. Der Antrag auf Beschlussfassung zur Begrenzung der Redezeit kann von jedem/r anwesenden Stimmberechtigten gestellt werden.
- (9) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen also verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Änderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit diesem Antrag abgestimmt. Vor der Abstimmung sind der Antrag und die Änderungsanträge noch einmal zu verlesen. Zunächst ist über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Erhält dieser Antrag die Mehrheit, entfallen weitere Abstimmungen. Erhält der Antrag nicht die Mehrheit, wird zunächst über den ursprünglichen Antrag und dann ggf. über die weiteren Anträge abgestimmt.
- (10) Redner/innen, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abweichen, die Redezeit überschreiten und/oder den Anstand verletzen, kann die Versammlungsleitung „zur Ordnung rufen“, das Verhalten rügen und auf die Folgen einer Wiederholung hinweisen. Einem/r Redner/in, der/die zweimal ohne Erfolg „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann von der Versammlungsleitung das Wort entzogen werden. Ein Einspruch dagegen ist nicht zulässig. Versammlungsteilnehmer/innen, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können von der Versammlungsleitung nach einmaliger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.
- (11) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf den Schluss der Rednerliste oder der Aussprache sowie auf sofortige Abstimmung und den Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt. Bei Anträgen dieser Art kann zur Begründung außer dem/r Antragsteller/in zusätzlich nur einem/r Redner/in gegen den Antrag das Wort für maximal drei Minuten erteilt werden. Sodann wird über den Antrag abgestimmt.
- (12) Die Reihenfolge der Anträge, über die abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitest gehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses

Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ohne vorherige Aussprache. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

- (13) Über einen Punkt kann im Laufe einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen Formfehler muss noch während derselben Versammlung Einspruch erhoben werden.
- (14) Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied oder Vorstandsmitglied beantragt wird oder die Versammlungsleitung das Abstimmungsergebnis sonst nicht eindeutig feststellen kann. Die Versammlungsleitung hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.
- (15) Vor einer Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen würden.
- (16) Der Entwurf des Protokolls wird zeitnah nach der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Kreissportbund Rhein-Erft e.V. veröffentlicht und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 4 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand wird bei Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, durch den/die Geschäftsführer/in in Absprache mit dem/r Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können in Videokonferenzen, durch Online-Stimmabgabe oder per E-Mail im Rundumlauf bei besonderer Eile und Wichtigkeit gefasst werden. Jedes Vorstandsmitglied kann in der Vorstandssitzung Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n stellvertretende(n) Vorsitzende/n einberufen. Weiter gelten die Einladungsbestimmungen gemäß Absatz 1 entsprechend.
- (4) Für die Sitzungen von Ausschüssen und sonstigen Gremien gelten die Einladungsbestimmungen gemäß Absatz 1 entsprechend.
- (5) Über alle Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen; die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich wiederzugeben. Die Protokolle sind von dem/der Versammlungsleiter/in sowie von dem/der gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen zu versenden.

§ 5 Ständige Konferenz

- (1) Die Vorstandsmitglieder des KSB Rhein-Erft und jeweils ein Vertreter der angehörigen Stadtsportverbände sowie der Fachbeiräte bilden die Ständige Konferenz.
- (2) Die Ständige Konferenz dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des KSB Rhein-Erft diskutiert.
- (3) Die Organisation erfolgt über die Geschäftsstelle des KSB Rhein-Erft.
- (4) Weitere Aufgaben ergeben sich durch aktuelle Systemveränderungen im organisierten Sport

§ 6 Finanzielle Verfügungsberechtigung und Kontrolle

- (1) Für die finanzielle Verfügungsberechtigung der Vorstandsmitglieder gelten folgende Vorgaben:
 - a) Alleinige Vollmacht über Ausgaben bis zu 3.000,- Euro nach vorheriger Absprache mit dem/r Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen.
 - b) Bei Ausgaben über 3.000,- Euro ist eine Abstimmung über den gesamten geschäftsführenden Vorstand notwendig.
- (2)
 - a) Bei allen Investitionen von mehr als 3.000,- Euro müssen mindestens zwei vergleichbare Angebote für das zu erwerbende Objekt bzw. die Dienstleistung vorliegen. Der Vorstand entscheidet dann per Abstimmungsbeschluss über den jeweiligen Zuschlag für ein Angebot nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Über die Beschlüsse müssen schriftliche Beschlussprotokolle angefertigt werden, welche als Dokumentation dienen.
 - b) Mitarbeiter/innen und Vorstandsmitglieder des KSB dürfen – sofern sie in keinem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit dem KSB stehen – als gewerblich Tätige Angebote für Investitionsgegenstände oder Dienstleistungen gegenüber den KSB abgeben. Für diese Angebote gelten dieselben Bestimmungen wie unter a).
 - c) Alle Arbeiten und Dienstleistungen, die für den KSB Rhein-Erft erbracht werden, sind mit Leistungsverzeichnis, Arbeitsberichten / Arbeitsblättern, Vergleichsangeboten zu belegen und mit den erteilten Rechnungen abzugleichen und abzuheften. Die Kontrolle erfolgt durch die Geschäftsführung.
- (3) Für die bzgl. Integrität objektive und unabhängige Entscheidungsfindung wird vorausgesetzt, dass die Verfügungsberechtigungen unabhängig von persönlichen, insbesondere wirtschaftlichen, Interessen getroffen werden. Jeder „Interessenkonflikt“ ist von den betroffenen Personen offenzulegen.
- (4) Einladungen (Dokumentation über Teilnehmerliste), Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. Sie dürfen nicht bei der Ausübung der finanziellen Verfügungsberechtigung eine Rolle spielen.

- (5) Alle Finanzaktionen des Kreissportbund Rhein-Erft e.V. sind ausnahmslos unter Einhaltung des 4-Augen-Prinzips zu tätigen.

§ 7 Nicht geregelte Geschäftsvorfälle

Über alle in dieser Geschäftsordnung nicht geregelten Vorfälle entscheidet der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Vorsitzende/r
 - Repräsentation und politische Vertretung des KSB
 - Vertretung gegenüber und VG-Radio Erft; dem Rhein-Erft-Kreis , anderen Behörden, Verbänden
 - Grundsatzfragen, Satzung und Rechtsfragen
 - Einstellung, Entlassung und weitere personelle Entscheidungen der Geschäftsstelle;
 - Ehrungen (siehe dazu Ehrenordnung)
 - Strategieplanung und -ausrichtung des KSB
 - Vertretung in der MV und SK des LSB und anderen Gremien
 - Projektarbeit
 - Einberufung von Vorstandssitzungen
- (2) Vorstand Verbundsystem (Stellvertretende/r Vorsitzende/r)
 - Vertretung des/r Vorsitzenden im Falle seiner/ihrer Verhinderung
 - Projektarbeit (IT)
 - Themen zum Verbundsystem
- (3) Vorstand Finanzen (Stellvertretende/r Vorsitzende/r)
 - Vertretung des/r Vorsitzenden im Falle seiner/ihrer Verhinderung
 - Überwachung und Kontrolle des Erhebens der Einnahmen und Zahlung der Ausgaben
 - interne und externe Überwachung des Versicherungswesens und der Sporthilfeversicherung
 - Erarbeitung und Kontrolle der Finanzplanung
 - Jahresabschluss; Gewinn- und Verlustrechnung
 - Kontrolle Kontenführung; Vermögensverwaltung
 - Entwurf zum Haushaltsplan
 - Steuern; Abgaben und Lasten; Beihilfen und Zuschüsse
- (4) Vorstand Kommunikation
 - Kontakt zu Medien und LSB und Fachverbänden
 - Konzeptentwicklung für Öffentlichkeitsarbeit
- (5) Vorstand Bildung und Sportentwicklung
 - Vertretung des/r Vorsitzenden im Falle seiner/ihrer Verhinderung;
 - Projektarbeit zu Themen der regionalen Aus- und Fortbildung sowie der Sportentwicklung in Zusammenarbeit mit LSB/SSB/KSB/SSV, Fachverbänden und DSHS sowie weiteren Institutionen.
- (6) Vorstand Sportjugend (Vorsitzende/r der Sportjugend)
 - Entwicklung der Tätigkeiten und der Öffentlichkeitsarbeit der Sportjugend
 - Abstimmung mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand
 - Unterstützung bei der Pressearbeit

§ 9 Aufgaben der Geschäftsstelle

Der/die Geschäftsführer/in bzw. die Mitarbeiter/innen der hauptamtlich geleiteten Geschäftsstelle des KSB erfüllen die lt. Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben flankierend unter Kontrolle des KSB-Vorstands.

- (1) Geschäftsführer/in
 - Planung und Organisation der Geschäftsstelle und ihrer Mitarbeiter/innen / Personalplanung
 - Interne und externe Kommunikation
 - Vorstandsarbeit: Einberufung und Planung von Sitzungen und Versammlungen nach Vorstandsaufforderung, Rundlauf-Beschlüsse, Beschlusskontrolle
 - Vertretung des KSB beim LSB, Verbänden und sonstigen internen und externen Gremien, auch SSV-Sitzungen
 - Teilnahme an Tagungen, etc.
 - Finanzielle Planung des Arbeitsbereichs Qualifizierungen in Abstimmung mit Sachbearbeiter/innen
 - verantwortliche Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts sowie des Jahresabschlusses gemeinsam mit Vorstand Finanzen
 - Mitwirkung bei der Vertretung von Mitgliederinteressen in kommunalen Angelegenheiten sowie gegenüber der Kreisverwaltung
 - Teilnahme an Fachausschüssen des Kreises
 - verantwortliche Vertretung der Aufgabenbereiche gegenüber dem Vorstand
 - Steuerung der Arbeit der BuFDIs / Praktikanten/innen / Auszubildenden
 - Führung einer Aufgabenliste
 - Qualitätsmanagement
 - Berichte an den LSB, Vorstand, SSV, Fachverbände
 - Überprüfung bestehender schuldrechtlicher Verträge auf Umfang und Laufzeit, Veranlassung kontinuierlicher Erneuerung. Abstimmung erfolgt mit dem Vorstand.

Der/die Geschäftsführer/in ist ermächtigt, für satzungsgemäße Zwecke über Beträge bis 500,- € ohne Anhörung des Vorstands zu verfügen. Er/sie hat den Vorstand Finanzen zu informieren.

- (2) Verwaltungsangestellte/r Büroleitung / Mitgliederverwaltung sowie Buchhaltung
 - Durchführung einer Nachrichteneingangsrunde zur Verteilung aller eingehender Infos an alle verantwortlichen Mitarbeiter/innen und Vorstandsmitglieder
 - Schriftverkehr und Aktenführung
 - Rechnungswesen, Beitragszahlungen der Mitglieder, Rechnungsstellung für Sportabzeichen, etc.
 - Vorbereitende Buchhaltung, Zusammenarbeit mit Steuerberater, Jahresabschluss sowie Führung der Kassenunterlagen
 - Anträge Fördermittel
 - Unterstützung der Qualifizierungsarbeit durch Abrechnung der Lehrgänge über VeasySport
- (3) Fachkraft Qualifizierungen (Sportpraxis, VIBSS)
 - Fachliche Planung des Qualifizierungsprogramms:
 - Organisation und Durchführung der Lehrgänge
 - Verwaltung der Lehrgänge über VeasySport

- Verantwortliche Abwicklung des Rechnungswesens der Lehrgänge mit Unterstützung dem/r Angestellten Buchhaltung
 - Erstellung der unterjährigen Statistiken
 - Erstellung der Verwendungsnachweise
 - Abstimmung mit Kooperationspartnern
- (4) Verwaltungsangestellte/r für Projekt Ältere
- Bearbeitung und Koordinierung des LSB-Projekts „Bewegt ÄLTER werden in NRW!“ in Absprache mit Geschäftsführung und Vorstand
 - Kontakte und Projektsteuerung mit den kommunalen Netzwerkpartnern
 - Erstellung der Verwendungszwecke für die Projekte
 - Teilnahme an den Fachveranstaltungen des LSB
 - Berichterstattung an Geschäftsführung und Vorstand
 - Pressearbeit
- (5) Verwaltungsangestellte/r für Projekt Gesundheit
- Bearbeitung und Koordinierung des LSB-Projekts „Bewegt GESUND bleiben in NRW!“ in Absprache mit Geschäftsführung und Vorstand
 - Kontakte und Projektsteuerung mit den kommunalen Netzwerkpartnern
 - Erstellung der Verwendungszwecke für die Projekte
 - Teilnahme an den Fachveranstaltungen des LSB
 - Berichterstattung an Geschäftsführung und Vorstand
 - Pressearbeit
- (6) Verwaltungsangestellte/r für Projekt Integration
- Bearbeitung und Koordinierung des LSB-Projekts „Integration durch Sport“ mit dem Projekt „Sprache bewegt®“ in Absprache mit Geschäftsführung und Vorstand
 - Kontakte und Projektsteuerung mit den kommunalen Netzwerkpartnern
 - Erstellung der Verwendungszwecke für die Projekte
 - Teilnahme an den Fachveranstaltungen des LSB
 - Berichterstattung an Geschäftsführung und Vorstand
 - Pressearbeit
 -
- (7) Verwaltungsangestellte/r für Deutsches Sportabzeichen und Homepage/Öffentlichkeitsarbeit
- Bearbeitung der Meldeverfahren und Erstellung der Statistiken Sportabzeichen
 - Information und Steuerung der ehrenamtlichen DSA-Prüfer
 - Erstellung der Abrechnungen für Sportabzeichen der Schulen und Vereine
 - Betreuung der Homepage
 - Erstellung von Presseartikeln mit Unterstützung der Kollegen/Kolleginnen
- (8) Verwaltungsangestellte/r für NRW bewegt seine Kinder
- Bearbeitung und Koordinierung des LSB-Projekts „NRW bewegt seine Kinder!“ in Abstimmung mit Angestelltem/n Sportjugend
 - Steuerung der Teilprojekte z.T. mit Bezirks-Regierung
 - Koordination der Berater-Tätigkeiten in den Koordinierungsstellen
 - „Bewegungskindergarten“ und „Ganztag“

- (9) Verwaltungsangestellte/r für Sportjugend
- Bearbeitung und Koordinierung des LSB-Projekts "NRW bewegt seine Kinder!" in Abstimmung mit Angestelltem/n NRW bewegt seine Kinder
 - Steuerung der Teilprojekte z.T. mit Bezirks-Regierung
 - Koordination der Beratung der Sportvereine zu Sportjugendprojekten, Junges Ehrenamt
 - Unterstützung der Aktivitäten des Sportjugend-Vorstands

§ 10 Datenschutz

Der Datenschutz wird durch die Datenschutzordnung geregelt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vorstand ist sodann berechtigt und verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen in solche zu ändern, die dem verfolgten Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen am nächsten kommen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde durch den Gesamtvorstand des KSB Rhein-Erft e.V. am 08.06.2020 beschlossen und tritt mit Bestätigung durch die kommende Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Ordnung wird auf der Homepage des KSB Rhein-Erft e.V. veröffentlicht.

§ 13 Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung wird im Handbuch Satzungen/Ordnungen sowie auf der Homepage veröffentlicht.
- (2) Daneben werden sämtliche Positionspapiere wie Leitbild ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht.

Bergheim, den 08.06.2020

gez. Harald Dudzus

Für den Vorstand

gez. Uwe Paffenholz

Für den Vorstand

gez. Tamara Monreal

Geschäftsführung